

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 284/68

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Dr. Georg C [REDACTED], D [REDACTED] Ho [REDACTED] straat [REDACTED],
ben.hs., D [REDACTED] W [REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 31,
Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrich-
ter Haas, Dr. Graf, von der Mühlen und Korn

in der Sitzung vom 12. November 1968
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 13. Zi-
vilsenats des Kammergerichte in Berlin vom
9. April 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
anlagenfrei, die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

behauptete Jahreseinkommen von 20 000 RM zugrunde, so sei davon zunächst der Ertrag seiner Notariatsgeschäfte von jährlich mindestens 5 000 RM abzuziehen, da - wie das Landgericht zutreffend festgestellt habe - das Notariat ein nicht Übertragbares Amt sei. Das Einkommen von 15 000 RM aus der Anwaltstätigkeit sei alsdann um den Gegenwert der persönlichen Arbeitsleistung mit 11 160 RM zu kürzen (RzW 60, 312); der Restbetrag von 3840 RM sei der für die Bewertung der Praxis maßgebliche Übergewinn. In Übereinstimmung mit dem Landgericht schätzt der Berufungsrichter den Goodwill auf das Vierfache dieses Betrages und gelangt nach Umstellung auf eine Entschädigung von 3072 RM, während dem Kläger bereits 6000 DM unanfechtbar zuerkannt seien.

Die Beschwerde ist unbegründet.

Zum Zwecke der Goodwillechätzung sind von dem Einkommen eines Anwaltnotars die Einkünfte aus Notariatsgeschäften abzuziehen. Denn es ist als ein besonderer Ausnahmefall anzusehen, daß die Praxis eines Anwaltnotars von einem Rechtsanwalt erworben wurde, der seinerseits bereits Notar war. Die Ernennung des Rechtsanwalts zum Notar erfolgte regelmäßig erst nach langjähriger Betätigung als Anwalt. Anwaltspraxen wurden aber durchweg gerade von jüngeren, noch nicht hinreichend eingeführten Anwälten übernommen. Daher war der Ertrag des mit der Praxis verbundenen Notariats im allgemeinen kein Faktor für die Bildung des Übernahmepreises.

Der Senat hat in RzW 1963, 461 (Abschnitt 2 a) die Nichtberücksichtigung des Notariatsertrages damit begründet, daß das Amt des Notars nicht habe auf einen Dritten übertragen werden können; dieser Erwägung hat sich der Berufungsrichter angeschlossen. Der Beschwerde ist zuzugeben, daß damit der Unterschied zwischen der Veräußerung einer



Auch die Berechnung des Goodwill der Anwaltspraxis, wie sie der Berufungsrichter vorgenommen hat, begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Wenn vom Jahresertrag ausgegangen wird, muß er zunächst um den Gegenwert der Arbeitsleistung des Anwalts vermindert werden. Es kann auf sich beruhen, ob die Erwerber von Anwaltspraxen an die Verdränger ein Entgelt für die Möglichkeit entrichtet haben, im Rahmen der übernommenen Praxis ihre Arbeitskraft zu verwerten und ein dem höheren Dienst entsprechendes Einkommen zu erzielen. Denn der verfolgte Anwalt wird wegen seiner Verdrängung aus der Erwerbstätigkeit unter den Voraussetzungen und in den Grenzen der §§ 66ff BRG entschädigt. Der entschädigungsbedürftige Vermögensverlust (§ 56 BRG) besteht deshalb nur in der verfolgungsbedingten Minderung des Gegenwerts, den ein Erwerber der Praxis für die Chance entrichtet hätte, annähernd ein über das "Arbeitsentgelt" des höheren Dienstes hinausgehendes Nettoeinkommen zu erzielen. Die Gestaltung des Übernahmepreises ist, soweit sie nicht das Entgelt für diese

Chance betrifft, entschädigungsgerechtlich unerheblich. Entgegen der Auffassung der Beschwerde brauchte daher das Berufungsgericht auch den Beweisanträgen des Klägers keine Folge zu geben.

Die Entscheidung darüber, das Wievielfache dieses jährlichen Mehrertrages nach Ort und Zeit der gedachten Praxisübernahme als Entgelt für die Chance anhaltenden Mehreinkommens bezahlt worden wäre, hat der Tatrichter in eigener Verantwortung zu treffen; sie fällt in den Rahmen seiner Schätzungsbefugnis (§§ 209 Abs. 1 NKG, 287 ZPO). Die Annahme des Berufungsrichters, daß ein Übernehmer der Praxis des Klägers das Vierfache des Mehrertrages bezahlt hätte, ist rechtlich nicht angreifbar.

Mai

von der Mühlen